

Stadtverwallung Fachbereich 64 / 6430 41050 Mönchengladbach

Ratsherrn Dr. Michael Graefe Hamerweg 315 41068 Mönchengladbach **Fachhereich** 

Umweltschutz und Entsorgung Abteilung Braunkohle, Landschaft, Luft/Klima

Untere Landschaftsbehörde

Rathaus Rheydt, Eingang B Auskunft erteilt Hr. Esser-Rathke Zimmer 207 Telefon 0 21 61/25-8260

Fax -8279

Email:

georg.esser-rathke@moenchengladbac

Sprechzeiten:

MO-FR 08.30-12.30 Uhr DO 14.00-16.30 Uhr und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom / ihr Zeichen

Mein Zeichen

26.05.2008

6430/er

23.06.2008

### Gestaltung der Grube Fuchskuhlenweg in Odenkirchen Bezug. Ihre Anfrage vom 26.05.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Graefe,

ich beziehe mich auf meinen Bericht in der Sitzung des Umweltausschusses am 29. Mai 2008 zu TOP 12: Herrichtung nach Verfüllung des ehemaligen Abgrabungsgeländes der "Grube Fuchskuhlenweg" in Odenkirchen.

Die meisten Fragen konnten in diesem mündlichen Bericht im Fachausschuss beantwortet werden, zu dem Sie anwesend waren. Um die sachlichen Zusammenhänge zu verdeutlichen, möchte ich im Folgenden diesen Bericht widergeben und habe an den jeweiligen Textstellen die behandelten Fragen Ihrer Nummerierung entsprechend vermerkt.

Vorab sei angemerkt, dass für den Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung die Regelung des Abgrabungskomplexes am Fuchskuhlenweg in Odenkirchen bereits seit Jahren Gegenstand der Verhandlung mit den verschiedenen Eigentümern ist, und zwar auf den Gebieten des Grundwasserschutzes, des Landschaftsschutzes sowie des Bodenschutzes und Abgrabungsrechts. Die in dem Zusammenhang erteilten Genehmigungen können Sie im Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung gerne einsehen (zu Frage 18).

Das Planungsbüro, das den aktuellen Antrag ausgearbeitet hat, befasst sich bereits seit 1999 mit dem Gebiet, und war nebenbei bemerkt weitere 10 Jahre vorher das Büro, das im Auftrag der Stadt Mönchengladbach hier die Grundlagen für den Landschaftsplan erhoben hat. Der vergleichsweise aktuelle Anlass der Behandlung des Gebietes nach Umweltrecht ist der Antrag der Eigentümergemeinschaft auf Herrichtung und Verfüllung aus dem Jahr 2001. Ein Kiesabbau findet auf dem Antragsgelände schon seit Jahren nicht mehr statt, so dass mit der Verfüllung und abschließenden Herrichtung des Geländes unverzüglich begonnen werden könnte (zu **Frage** 14). und hier schon gleich die Anmerkung: im Plangebiet sind keine weiteren Abgrabungen beabsichtigt, Abgrabungsgenehmigungen wurden nicht erteilt (**zu Sammelfrage 1 und 15**). Der Antrag wurde wasserrechtlich zunächst kritisch betrachtet, inzwischen konnten aber diesbezügliche Fragen geklärt und Bedenken ausgeräumt werden, so dass heute eine Verfüllung mit entsprechendem Material auch seitens der Bezirksregierung denkbar ist. Seit 2004 hat sich die fachliche Prüfung und Bewertung des Antrages bei der ULB ebenso wie bei der HLB bei der Bezirksregierung dahingehend entwickelt, dass eine Herrichtung in Hochlage genehmigungsfähig erscheint. Dem stehen jedoch die Aussagen des Landschaftsplans der Stadt Mönchengladbach seit dem 15.12.1995 entgegen (**zu Sammelfrage 1**).

## Landschaftsplan Mönchengladbach

Für den geschützten Landschaftsbestandteil (LB) Nr. 90, der vom Landschaftsschutzgebiet westlich von Odenkirchen zwischen Wetschewell und der Papierbachniederung umgeben ist, gibt der Landschaftsplan die Erhaltung der besonderen Lebensräume vor: Für Amphibien, Libellen und einige Vogelarten sind es insbesondere die Kleingewässer, denen der Schutz gilt. Das zweite Landschaftselement ist die Steilwand, in der in den Jahren vor der Unterschutzstellung brütende Uferschwalben sowie Bienenfresser gesichtet worden waren. Entgegen dieser Erhaltungsvorgabe im LB sagt der Landschaftsplan für das LSG und den Rekultivierungsbereich aus, dass hier die Wiederherstellung der natürlichen Geländeform und die Einbindung in die vorhandene Geländestruktur die Zielvorgabe darstellt.



Das Fazit ist daher, dass bei der heutigen Wertung und angesichts der Tatsache, dass sowohl Bienenfresser als auch Uferschwalben seit mehr als 10 Jahren hier nicht mehr gebrütet haben, die landschaftsökologische Zielsetzung überwiegt, also die Wiederherstellung des Landschaftsbildes und der Ökologie in natürlicher Ausprägung, zumal hier auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen sind.

Mit der Bezirksregierung als HLB war daher die Vereinbarung getroffen worden, dass hierzu ein Befreiungsverfahren gemäß § 69 LG durchgeführt wird. Dazu wurde der Beirat in seiner Sitzung im Februar 2007 zum ersten Mal beteiligt, mit dem es im Mai 2007 eine Ortsbesichtigung gab. Danach wurde der Plan ergänzt und in seiner Sitzung am 29.04.2008 hat der Beirat mehrheitlich mit 8 zu 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen der vorgelegten Planung nicht widersprochen.

Es sei angemerkt, dass im Verfahren nach Landschaftsrecht die Beteiligung der Bezirksvertretung nicht erforderlich ist: Die Befreiung ist ein laufendes Geschäft der Verwaltung, in dem der Beirat als gesetzlich vorgeschriebenes Fachgremium seine Sachkompetenz einbringt. Im Übrigen soll an dieser Stelle kein öffentliches Erholungsgebiet entstehen, wie es z. B. im Vorster Busch in Hardt der Fall ist; es handelt sich hier um private Betriebsflächen.

### Sicherungspflicht des Eigentümers: Abböschung 1:3

Der Antragsteller bereitet den "geordneten Rückzug" des Betriebes vom Standort vor, und muss sich daher mit seiner Sicherungspflicht entsprechend den abgrabungsrechtlichen Bestimmungen auseinandersetzen. Die Standardanforderung einer dauerhaft stabilen Abböschung geht von einer Neigung von 1:3 aus. Die Folie zeigt, wie sich das Gelände nach einer derartigen Anböschung insbesondere im Bereich des heutigen größeren Teiches darstellen würde. Neben der Hangneigung auf Grund der Vorgabe des Geologischen Dienstes in Ausfüllung des Abgrabungsgesetzes NRW ist dabei zu beachten, dass zunächst die Geländehöhe bis zu den Flurstücksgrenzen (andere Eigentümer) durch Verfüllung wieder auf das ursprüngliche Niveau anzufüllen ist. Daran schließt sich ein 5-Meter breiter Sicherheitsstreifen an und erst ab da ist Herstellung der Böschung möglich. Diese Anforderung gilt in gleicher Weise sowohl für die Steilwand als auch für die bewaldete Hangkante an der Ostseite (zu Frage 8).

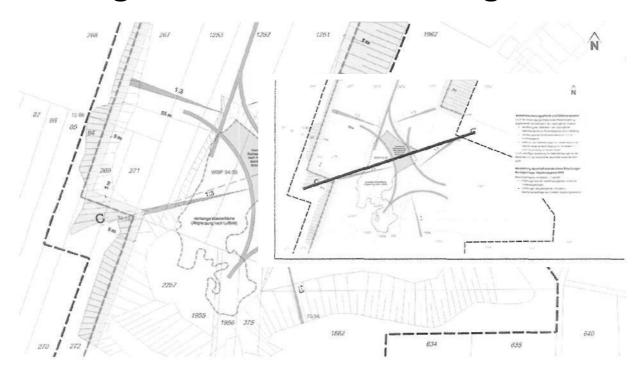
Für die Anschüttung darf nur unbelastetes Bodenmaterial Verwendung finden. Dies ist abhängig von den Schutzanforderungen, die für das betroffene Wassereinzugsgebiet gelten, und seit Mai 1974 gilt die Zuordnung des gesamten Bereiches der Grube Flock durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Einzugsgebiet IIIA für die Wassergewinnungsanlage Reststrauch. Die Grenzziehung erfolgt regelmäßig auf der Basis der Messungen des Wasserwerkbetreibers, also der NW AG, und wurde vom Staatlichen Umweltamt Krefeld (heute Teil der Bezirksregierung Düsseldorf) zuletzt mit Schreiben vom 19.12.2006 bestätigt (zu Frage 2).

Zu den beschriebenen Sicherungsmaßnahmen ist der Antragsteller somit verpflichtet; einen Rechtsanspruch auf die darüber hinaus beantragte Verfüllung des Geländes gibt es nicht. Die Restverfüllung ist Inhalt der Genehmigung, also Gegenstand des laufenden Verfahrens bei der Bodenschutzbehörde und der Landschaftsbehörde (zu Frage 11).

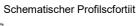
#### Minimalvariante

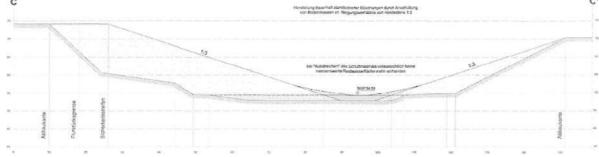
Nach der aus Verkehrssicherungsgründen zu fordernden Anschüttung der Böschung ergibt sich der Zustand, den die nächste Folie im schematischen Profil zeigt. Man erkennt, dass von der heutigen Fläche des größten Teichs nach "Ausstreichen" des Schüttmateriais voraussichtlich keine nennenswerte Restwasserfläche mehr vorhanden sein wird. In der Aufsicht ist ebenfalls erkennbar, dass es für eine Erweiterung der Wasserfläche weder nach Westen noch nach Osten einen Spielraum gibt. Im Ergebnis wird klar, dass durch die Erfüllung der Sicherungsanforderungen bereits die Ziele und Zwecke des Landschaftsplans hinfällig werden (zu Frage 7). Vorrangiges Ziel sollte daher sein, die Lebensräume mit den hier vorkommenden Arten auf eine neu anzulegende Gestaltungsvariante "hinüber zu retten" (zu Frage 9).

# Sicherungspflicht des Eigentümers: Abböschung 1:3



# Minimalvariante

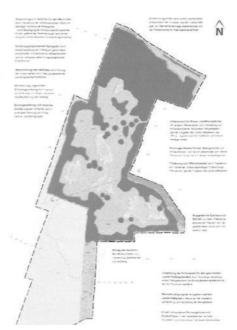




### Rekultivierungsplan

Der Rekultivierungsplan ist ein Vorrangkonzept für den Biotop- und Artenschutz; der Verlust hier vorkommender Arten kann damit vermieden werden (zu Sammelfrage 1). Bei rekultivierten Abgrabungsflächen nach ihrer Verfüllung auf der Grundlage alter Genehmigungen werden regelmäßig landwirtschaftliche Nutzflächen wieder hergestellt. Diese besitzen keine besonderen ökologischen Wertigkeiten oder Verbundfunktionen (zu Frage 17). Im vorliegenden Fall jedoch beschränkt sich diese "Rekultivierung im klassischen Sinn" auf 0,92 Hektar im südlichen Teilgebiet, das heute bereits weitgehend verfüllt ist. Bezüglich der 6,8 Hektar Gesamtfläche nimmt diese Rekultivierung also ca. 13 % der Fläche in Anspruch. Auf den anderen Fiächenanteilen entstehen auf 1,4 Hektar 10 bis 20 Meter breite Feldhecken, die die Kleingewässer und Sukzessionsflächen, im zentralen Bereich mit etwa 3 Hektar, einrahmen. Im Norden, also im Bereich des Betriebsstandortes, schließt sich ein Eichen-/Erlenwaldkomplex über 1,5 Hektar an. Die Kleingewässer nehmen insgesamt knapp 3.000 m² in Anspruch, die künftig durch Regenwasser gespeist werden, und hierzu optimal in die Geländesituation eingebunden werden (zu Frage 3).

# Rekultivierungsplan



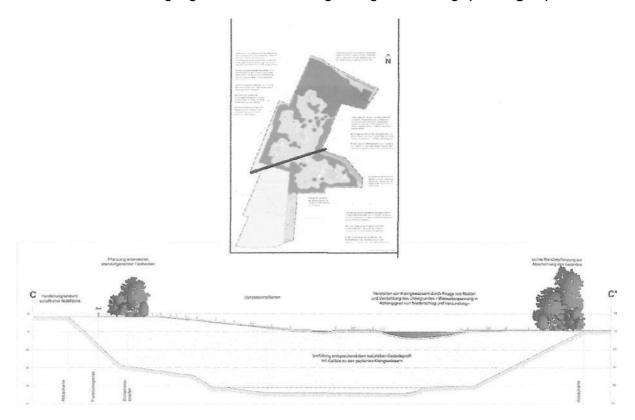
Weitere Planungselemente sind: Durch die dichte Pflanzung der Feldhecken soll das Gelände abgeschirmt werden und eine ungewollte Erholungsnutzung minimiert werden. Daher wird auch auf die Anlage von Wegen verzichtet. Die zentrale Freifläche wird durch punktuelle Pflanzungen von Einzelbäumen und Baumgruppen gestaltet und optisch gegliedert. Hier entsteht der Lebensraum für Kreuzkröte und andere Offenlandarten durch die Herstellung sonnenexponierter, temporärer Kleingewässer und offener, vegetationsarmer Freiflächen auf lockeren, sandigen Böden. Die Planung sieht bereits die Freihaltung von Teilflächen mittels regelmäßiger Entbuschungsmaßnahmen vor. Daneben wird auf den Sukzessionsflächen die freie Entwicklung artenreicher Pflanzen- und Tiergesellschaften bis zum Endstadium Wald ermöglicht.

Die vorliegende Planung kann auf Grund der Verfüllung die Steilwand nicht mehr berücksichtigen. Die hierauf angewiesenen Vogelarten wie Uferschwalbe und Bienenfresser wurden seit mehr als 10 Jahr hier nicht mehr beobachtet. Dagegen zeigen die vorliegenden Erfassungsdaten,

dass die Gestaltung einschließlich offener und halboffener Standorte die heute vorkommenden Arten, wie Dorngrasmücke, Klappergrasmücke oder Sumpfrohrsänger unterstützt. Die Qualität des Konzeptes hängt schließlich davon ab, wie es mit den Anforderungen der schützenswerten Arten einschließlich der Amphibien umgeht (zu **Frage 6)**.

Besonderer Wert wird dabei auf die Ausgestaltung der Teiche zu legen sein. Am Profilschnitt in der nächsten Folie ist erkennbar, dass diese maximal 1 bis 1,5 Meter tief werden und eine Ausdehnung von wenigen Metern bis zu maximal 20 bis 25 Meter je nach Geländemorphologie haben können. Sie sind so zu positionieren, dass das entstehende Gefäile ihnen das ablaufende Regenwasser zuleitet (zu Frage 5).

Dabei ist anzumerken, dass die Angabe der Verfüllabläufe und der Verfüllschichten durch den Gutachter im Genehmigungsverfahren nach Abgrabungsrecht erfolgt (zu Frage 4).



### Ausgangslage und Bestandssituation

(zur Sammelfrage 1)

Zunächst gründet sich die landschaftsökologische und artenschutzrechtliche Bewertung des Gebietes auf die im Zusammenhang der Landschaftsplanung erstellten Grundlagedaten, die auch Bestandteil des Biotopkatasters des Landes wurden. Bezüglich der Steilwandbesiedlung ist anzumerken, dass dieser nach der zunächst sensationellen Besiedlung durch Bienenfresser und Uferschwalbe regelmäßig sowohl durch den ehrenamtlichen als auch durch den amtlichen Naturschutz beobachtet wurde. Das Vorkommen des Bienenfressers muss allerdings als einmaliges Ereignis in den späten 80'er Jahren gesehen werden, da damals eine Abfolge besonders warmer Jahre zur Nordwanderung dieser Mittelmeerart bis hinunter an den Niederrhein nicht nur in Mönchengladbach geführt hat. Auch die Uferschwalbe ist offenbar nicht wieder an diese Steilwand zurückgekehrt, sie wurde aber an anderen Standorten im Stadtgebiet an frischen Steilabbrüchen beobachtet.

Im Rahmen des Antrags hat der Gutachter eine Bestandskartierung in den Jahren 2000 und 2001 vorgenommen. In der Florenliste werden 59 Arten der Krautvegetation und 11 Gehölzarten aufgeführt. Beachtenswert sind hier Trockenheitszeiger, wie die Wilde Möhre und das Quendel-Sandkraut. Eine Bestätigung für die offene bis halboffene Biotopplanung ist das stellenweise Vorkommen des Ginsters. Insgesamt wurden keine Rote-üste-Arten angetroffen. Zur Fauna gehören 25 Vogelarten sowie 47 Insektenarten unter besonderer Berücksichtigung der Käfer, Libellen und Tagfalter. Von den Amphibien wurden die Erdkröte, der Grasfrosch und der Teichmolch sowie die Kreuzkröte kartiert. Das Vorkommen der Kreuzkröte wurde in einer stadtweiten Erfassung des NABU im Jahre 2005 bestätigt. In einer Zwischenbegehung hat der Gutachter 2004 die damalige Bestandssituation wieder vorgefunden.

Daneben erfolgen im halbjährlichen Abstand Kontrollen durch die Bodenschutzbehörde, die letzte davon im März 2008.



## Ausgangslage: Wasserfläche, Herkunft, Lebensraum

Die Wasseransammlungen, die heute zu den über das Gelände verteilten Kleingewässern sowie zu dem größeren Teich geführt haben, werden zumindest teilweise durch angeschnittenes Schichtwasser in den anstehenden Kiessedimenten gespeist. Hauptsächlich handelt es sich jedoch um Oberflächenwasser, das aus dem näheren Bereich des Betriebsgeländes im Norden abgeführt wird und über einen laufenden Pumpenbetrieb nach Süden dem großen Teich zuströmt. Da die Grubensohle in etwa mit dem hier zu erwartenden Grundwasserniveau übereinstimmt, können Grundwasseranteile nicht ausgeschlossen werden, die gerade in diesem Grenzbereich sicherlich Schwankungen unterliegen. Diese werden in absehbarer Zeit vom zunehmenden Einfluss des Tagebaus überlagert und es ist zu erwarten, dass der Grundwasserspiegel bald deutlich unterhalb der Grubensohle liegen wird, so dass dieser Wasseranteil ebenfalls entfällt (zu Frage 10).

Es ist somit festzustellen, dass es sich bei der Ausdehnung des größten Teichs um einen künstlichen Zustand handelt, der vom laufenden Betrieb des Betonwerks Flock abhängt. Die Zielset-

zung beim Rückzug des Betriebs kann daher nur sein, bei der Herstellung eines auf Dauer gesicherten Geländes die Lebensraumtypen zu verlagern oder ersatzweise zu schaffen, die hier in der natürlichen Geländeform anzutreffen sind. Auch durch "Nichtstun" würde sich ohne den Betrieb und durch fortschreitende Sukzession die Situation für den Biotop- und Artenschutz gründlich verändern, und dies sicherlich zum Nachteil aller amphibischen Arten. Der Abschluss der Betriebsaktivitäten verursacht somit Handlungsbedarf nicht nur aufgrund der Sicherung des Geländes, sondern auch aus Gründen des Naturschutzes, der diese Rahmenbedingungen in die Planungen einbeziehen muss.

### **Entwicklungskonzept Artenschutz I**

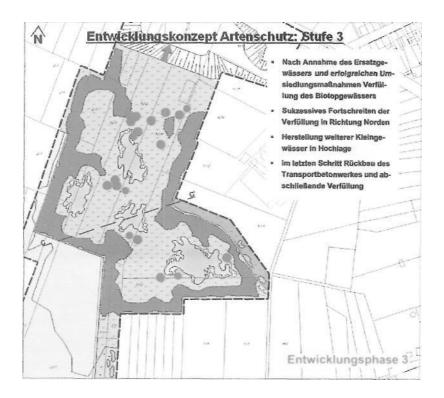
Das vorgelegte Entwicklungskonzept stellt ein Stufenkonzept dar, das durch seine schrittweise, kontrollierte Realisierung Ersatzlebensräume im Vorfeld anbietet und damit als Minderungsmaßnahme auch bei der artenschutzrechtlichen Behandlung gerade hinsichtlich der Amphibienpopulationen anzuerkennen ist. Der erste Schritt ist die Verfüllung des Geländes östlich des auf der Abbausohle entstandenen Gewässers. Hier wird in Hochlage ein Ersatzgewässer zur frühzeitigen Funktionsübernahme hergestellt, das randlich an das vorhandene Geländeniveau angepasst wird. Die Eingrünung und Abschirmung des Gewässers durch die Pflanzung einer standortgerechten Feldhecke sichern es vor Störungen nach außen.



### **Entwicklungskonzept Artenschutz II**

Wenn dieser Ersatzlebensraum nach geschätzt 3 bis 4 Jahren fertig ist, beginnt die Verfüllung der Randbereiche im Süden und Westen bis an das derzeitige Gewässer heran. In diesem Übergangszeitraum von geschätzt 6 bis 8 Jahren bestehen altes und neues Hauptgewässerbiotop parallel. Die Funktionsübernahme des Ersatzgewässers wird durch ein Monitoring kontrolliert. Entscheidend ist, dass erst bei Nachweis eines Umsiedlungserfoiges mit der Verfüllung des derzeitigen Gewässers begonnen werden darf. Gegebenenfalls müssen im Vorfeld Umsiedlungsmaßnahmen für die Kreuzkröte eingeleitet werden.





### Entwicklungskonzept Artenschutz III

Nach der Annahme des Ersatzgewässers durch die geschützten Arten und einer erfolgreichen Umsiedlung kann mit der Verfüllung des heutigen Biotopgewässers begonnen werden. Nach Auffüllung können dann weitere Kleingewässer in Hochlage erstellt werden, die in Form von Feuchtbereichen verbunden werden sollen. Der Rückbau des Transportbetonwerkes und seine anschließende Verfüllung werden den letzten Schritt des Verfüllablaufes darstellen.

### Nächste Schritte

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass es zunächst vor Beginn einer Verfüllung eine aktualisierte Bestandserfassung oder Status-Quo-Aufnahme geben wird, wobei das neue Artenschutzrecht und die sogenannten planungsrelevanten Arten besondere Berücksichtigung finden werden. Dies ist Voraussetzung und Grundlage für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach Bundesnaturschutzgesetz für die streng geschützten Arten, die erklärtermaßen im Gebiet gehalten werden sollen, und zwar durch die erläuterte Umsetzung dieser Planung. Am Ende soll die Schaffung eines hochwertigen Biotopkomplexes an einer wichtigen Stelle im landschaftlichen Verbund stehen. Die frühzeitige Unterschutzstellung als NSG auch aus Gründen des Biotopmanagements wird zu prüfen sein.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Kuckels

Stadtdirektor und -kämmerer